



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat  
Postfach, 80313 München

**Daueranordnungen  
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks  
Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81373 München

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
28.05.2025

### **Tempolimit und Parkplatzsituation Albert-Schweitzer-Straße 24**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07575 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 13.03.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herangetragen haben.

Inhaltlich geht es um eine Kurzparkzone, die häufig verparkt sei und nur selten von der Polizei überwacht werde. Beantragt wird in dem Zusammenhang, die Kurzparkzone zu vergrößern oder, analog von Schulanfahrtszonen, mit Haltverboten zu beschildern.

Vorgebracht wird zudem, dass die dort geltende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h von vielen Verkehrsteilnehmer missachtet werde, was Geschwindigkeitskontrollen erforderlich mache.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

In der Albert-Schweitzer-Straße befindet sich im Anwesen Nr. 24 eine Kindertagesstätte und die Spielstadt Maulwurfshausen, ein Abenteuerspielplatz für Kinder. Zur verkehrssicheren Abwicklung des Hol- und Bringverkehrs wurde für die Betriebszeiten der Einrichtung eine Kurzparkzone für fünf PKW eingerichtet. Zudem wurde dort, ebenfalls für die Dauer der Betreuungszeiten, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet.

Dem Wunsch, der monierten Verparkung der Kurzparkzone durch zusätzliche Kurzzeit-

Parkplätze entgegenzuwirken, können wir allerdings nicht entsprechen. Verkehrliche Eingriffe müssen stets verhältnismäßig sein, zulässig ist nur das jeweils mildeste Mittel. Die Größe bzw. Parkplatzanzahl einer Kurzparkzone richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, bei Kindertagesstätten wird dieser anhand der Anzahl der betreuten Kinder ermittelt. Unter diesen Gesichtspunkten ist die betreffende Kurzparkzone bereits ausreichend dimensioniert.

Eine Änderung der Kurzparkzone in eine Anfahrtszone, wie sie vor Schulen häufig verwendet wird, ist ebenfalls nicht möglich. Diese Zonen werden über Haltverbote realisiert und eignen sich nur dort, wo die Fahrzeuge nicht verlassen werden. So halten Eltern vor den Schulen üblicherweise nur kurz an, um ihre Kinder ein- und aussteigen zu lassen. Bei Kindertagesstätten begleiten die Eltern ihre Kinder jedoch bis in die Einrichtung, was nur bei Kurzparkzonen zulässig ist.

Letztlich lassen sich die dargestellten Probleme nur durch eine verstärkte Überwachung lösen. Zuständig für die Kontrolle und Ahndung von Parkverstößen ist in diesem Bereich die Polizeiinspektion 24. Wir haben die Bürgerbeschwerde daher an die Kolleginnen und Kollegen der Polizei weitergeleitet.

Die Überwachung der vor der Kindertagesstätte angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung liegt wiederum im Zuständigkeitsbereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Kreisverwaltungsreferat, an die wir die Beschwerde ebenfalls weitergeleitet haben.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**

an MOR-GL5

**III. WV bei MOR-GB 2.211**

gez.

MOR-GB2.211